

CORONAVIRUS REGELN FÜR BESCHÄFTIGTE DER RUB

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Abstand wahren, Körperkontakte vermeiden. Egal ob im privaten Bereich oder am Arbeitsplatz.
- Nutzung der Aufzüge nur durch Einzelpersonen
- Erkrankte Personen und Kontaktpersonen müssen für bestimmte Zeit isoliert werden, damit sie keine weiteren Personen anstecken.
- Kontakte mit Personen vermeiden, die Symptome eines Atemwegsinfektes (Husten, Schnupfen, gegebenenfalls Fieber, Halsschmerzen) aufweisen.

DIE KOMMUNIKATION UNTEREINANDER

- Strikter Verzicht auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen)
- Gespräche, Dienstbesprechungen, Unterweisungen und so weiter möglichst telefonisch, per Video-Konferenz oder Mail

VERHALTEN VON GRUPPEN IN RÄUMEN

- **Sozialräume:** Nutzung ausschließlich durch Beschäftigte, für die am Arbeitsplatz das Essen und Trinken nicht erlaubt ist (zum Beispiel in Werkstätten und Laboren). Anwesenheit von einer oder wenigen Personen im Mindestabstand von 1,5 Metern und nebeneinander (nicht gegenüber). Entsprechend zeitgestaffelte Pausen planen und Sozialräume mit wenigen Sitzgelegenheiten im Abstand von mindestens 1,5 Metern vorbereiten.
- **Büroarbeitsplätze:** Möglichst Arbeiten in Einzelbüros. Ist es nicht vermeidbar, dass mehrere Beschäftigte einen Raum nutzen, muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Nutzen mehrere Personen kleinere Büroräume, sollten diese gegebenenfalls in einem zeitgestaffelten Rotationsverfahren arbeiten, bei der nur eine Person anwesend ist.
- **Werkstätten und Labore:** Auch hier möglichst allein arbeiten. Wenn Alleinarbeit aufgrund der Tätigkeit nicht möglich oder bei gefährlichen Arbeiten nicht erlaubt ist (zum Beispiel bei verletzungsgefährdenden Handwerksarbeiten, Umgang mit Gefahrstoffen mit hohem Gefährdungspotenzial), möglichst Abstand halten.

VERHALTEN VON UND MIT CORONA-ERKRANKTEN

- Personen, die gesichert an COVID-19 (mit positivem Testergebnis) erkrankt sind, dürfen erst den Campus und die Einrichtungen der RUB wieder betreten, wenn das zuständige Gesundheitsamt die Quarantäne aufgehoben hat.
- Kontaktpersonen, die direkten Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, dürfen erst nach Ablauf der vom Gesundheitsamt verhängten Quarantäne den Campus und die Einrichtungen der RUB betreten (frühestens 14 Tage nach dem Kontakt)

VERHALTEN VON PERSONEN AUS RISIKOGEBIETEN

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet im Ausland oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland gekommen sind, dürfen für 14 Tage nach Verlassen der Gebiete den Campus und die Einrichtungen der RUB nicht betreten.

VERHALTEN VON PERSONEN MIT SYMPTOMEN

Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen und/oder Fieber) dürfen nicht am Arbeitsplatz erscheinen. Sie müssen sich telefonisch oder per E-Mail beim Vorgesetzten melden und für acht Tage dem Arbeitsplatz fernbleiben. Bei stärkeren oder anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden wird eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt empfohlen. In diesen Fällen erfolgt gegebenenfalls eine längere ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit.